

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2012 - Alle Rechte vorbehalten

## **Bei Abriss keine Geldbuße für Schwarzbauten in griechischen Wäldern**

Gemäß einem Urteil des obersten Verwaltungsgerichtshofs kann mit dem Abriss eines Schwarzbaus im Waldgebiet die Geldstrafe (egal in welcher Höhe) für dessen Errichtung und Nutzung vermieden werden.

Laut einem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtshofs ist der Eigentümer eines ungenehmigten Bauwerkes in einem Waldgebiet, der es den Behörden zum Abriss übergibt oder selbst abreißt, nicht zur Zahlung des Strafgeldes wegen Errichtung des Schwarzbaus verpflichtet, und zwar unabhängig davon, wie lange der darin gewohnt hat.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Dezember 1994 wurde von der zuständigen Behörde der Abriss eines Gebäudes verordnet, das im März 1993 ohne Baugenehmigung errichtet worden war. Im Jahr 1995 wurde dieser Bereich zum Waldgebiet erklärt. Der Eigentümer ist gegen die Abrissverfügung vorgegangen, im Jahr 1996 wurde deren Rechtmäßigkeit gerichtlich festgestellt. Im Jahr 1998 wurde dem Eigentümer ein Verwaltungsakt auf Zahlung einer Entschädigung von ca. 39.000 € zugestellt. Der Eigentümer hat diesen wieder gerichtlich angegriffen und hat das Gebäude zum Abriss freigegeben.

### **Ansprechpartnerin für Rückfragen:**

#### **Dr. Irimi Ahouzaridi**

Rechtsanwältin/ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Δικηγόρος Αρείου Πάγου

auch zugelassen beim Areopag Athen

**Meilicke Hoffmann & Partner**

**Rechtsanwälte**

Poppelsdorfer Allee 114

53115 Bonn

Partnerschaft mit Sitz in Bonn

Registergericht Essen PR 233

Telefon: +49 (0228) 72543 - 31

Telefax: +49 (0228) 72543 - 30

E-Mail: [ahouzaridi@meilicke-hoffmann.de](mailto:ahouzaridi@meilicke-hoffmann.de)

Website: [www.meilicke-hoffmann.de](http://www.meilicke-hoffmann.de)